

Meldung über die Einleitung von Schwimmbadwässern

1. Betreiber: (Firma, Privatperson...)

Inhaber: Name: Vorname:

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

Telefon: Fax:

2. Standort des Bades (soweit nicht mit Pkt. 1. ident)

Name:

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

3. Bewilligungen:

Bäderhygienegesetz: Behörde: Zahl/Dat.:

Wasserrechtsgesetz: Behörde: Zahl/Dat.:

4. Anlagenart:

Hallenbad: Freibad Privat: Gewerblich Neu/Umbau: Bestand

Beckengröße(LxBxT1/T2.); Beckeninhalt:

Wasseraufbereitung vorhanden ja nein Rückspüleinrichtung vorhanden ja nein

Rückspülmenge: l/s l/Spülung min Spüldauer: min.

Anzahl d. Spülvorgänge je Woche: je Monat:

Technische Beschreibung liegt bei: ja Rohrleitungsplan(skizze) liegt bei: ja

5. Chemikalien:

zur Badewasserdesinfektion: Konzentration: mg/l

zur Beckenreinigung: Sonstige:

6. Ableitung der Wässer (Kanalisation, Vorfluter, Versickerung):

Wässer aus der Beckenentleerung: Häufigkeit je Jahr:

Rückspülwässer aus der Wasseraufbereitung:

Kanalisation / Sammler: Schacht:

.....
Ort, Datum:

.....
Antragsteller:

Mit der Unterschrift bestätigt der/die AntragstellerIn, dass er/sie die **umseitigen Richtlinien** zur Kenntnis genommen hat und diese einhält.

Richtlinien für die Ein- bzw. Ableitung von Badewässern

Aufbereitete Badewässer sowie bäderspezifische Spül- und Abwässer enthalten bestimmungsgemäß Desinfektionsmittel und/oder Biozide sowie Aufbereitungshilfsmittel. Bei der Ableitung dieser Wässer sind grundsätzlich die rechtlichen Vorgaben und folgender Stand der Abwassertechnik zu beachten.

Grundsätzlich fallen bei Schwimmbadanlagen folgende Abwässer an:

• Spül- und Reinigungswässer

Spül- und Reinigungswässer (inklusive der Filtrerrückspülwässer), d. h. alle Abwässer der chemisch-physikalischen Badewasseraufbereitung, sind im Regelfall entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in einen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal abzuleiten. Die Abwasseremissionsverordnung AEV Wasseraufbereitung ist dabei einzuhalten.

• Beckenwässer

Beckenentleerungswässer sind in der Regel gering verunreinigt und sind bei Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/l außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutz- und -schongebiete) vorzugsweise:

- auf eigenem Grund und Boden flächig (über eine geschlossene Grünvegetation) zu versickern,
- ohne Errichtung von Einbauten in ein Gewässer sowie/oder
- in eine Regenwasserkanalisation in Absprache mit dem Kanalisationsbetreiber einzuleiten.

Dabei ist zu beachten:

- Ableitungen aus Anlagen mit mehr als 50m³ Beckeninhalte bzw. gewerblichen Schwimmbadanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide sind unabhängig vom Indirekteinleitervertrag zu erwirken.
- Voraussetzung für die Oberflächenversickerung ist eine ausreichend große Fläche mit geschlossener Vegetation (z. B. Wiese/ Rasen) mit ausreichender Sickerfähigkeit. Die Oberflächenversickerung hat jedenfalls so zu erfolgen, dass fremde Rechte nicht verletzt, z. B. Nachbargrundstücke nicht vernässt werden. Im Zweifelsfall ist (vor der Ableitung!) die zuständige Behörde (Gemeinde oder Wasserrechtsbehörde) zu kontaktieren.
- Nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln (ins Badewasser) muss in der Regel mindestens 48 Stunden zugewartet werden, bis ein Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l unterschritten wird. Jedenfalls ist vor dem Abpumpen bzw. dem Ausleiten des Beckenwassers die Einhaltung dieses Grenzwertes (z. B. mittels handelsüblicher so genannter DPD-Colorimeter) zu kontrollieren.
- Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10 %ige Erhöhung der Wasserführung verursachen (d. h. schwallartige Einleitungen vermeiden!).
- Beckenwässer dürfen, da bestimmungsgemäß chemikalienhaltig, jedenfalls nicht direkt (d. h. ohne Bodenpassage) in das Grundwasser eingebracht werden. Jegliche Form der direkten Einbringung in den Untergrund (z. B. Schachtversickerung ohne Bodenpassage) sowie die Einleitung in ein Fließgewässer oder ein stehendes Gewässer mittels dauerhafter entwässerungstechnischer Einrichtungen (Verrohrungen) bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 32 WRG).
- Ableitungen aus sogenannten Naturbadebecken (mit Schilfzonen etc.) sollten im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes ebenfalls möglichst als Versickerung/Ableitung in ein Gewässer gemäß den Vorgaben von Punkt 1 dieses Merkblattes erfolgen.

Die Anwendung von Überwinterungszusätzen und/oder Bioziden, Chemikalien (wie z. B. Algenbekämpfungsmittel – „Algizide“) ist aufgrund der nachteiligen Auswirkungen auf Abwasserreinigungsanlagen und Gewässer weitestgehend zu vermeiden. Vielmehr sind Stoßchlorungen um z. Bsp. das Algenwachstum in Grenzen zu halten, durchzuführen.

Reste von Schwimmbadchemikalien dürfen unter keinen Umständen (auch nicht nach Verdünnung!) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder auf sonstige Weise in die Umwelt „entsorgt“ werden. Nicht mehr benötigte Schwimmbadchemikalien sind als Problemabfall bei den Sammelstellen der Gemeinden abzugeben.

Rechtsgrundlagen

- Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 idGF, insbesondere § 32 und § 32a Abs.1, lit. a und b,
- AEV Wasseraufbereitung, BGBl. 1995/892 idGF,
- Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZVO Chemie GW), BGBl. II 98/2010),